Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom über die Ladenöffnungszeiten anlässlich der Veranstaltung „Hartberg - ist seiner Zeit voraus“ in Hartberg

Auf Grund des § 4a Abs. 1 Z. 3 Öffnungszeitengesetz 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1
Öffnungszeit

Verkaufsstellen innerhalb des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Hartberg und zwar in der Wienerstraße, der Kirchengasse und am Hauptplatz dürfen am 27. März 2009 bis 22.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2
Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung tritt mit 27. März 2009 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit 28. März 2009 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:

(Dr. Christian Buchmann)